

## Gesetzentwurf

### der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Landesgesetz über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die zum 1. Juli 2014 um das Gebiet der bis dahin verbandsfreien Stadt Herdorf erweiterte Verbandsgemeinde führt nach § 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95) den vorläufigen Namen „Herdorf-Daaden“. § 2 Satz 2 dieses Gesetzes verpflichtet zur Festlegung des endgültigen Namens der umgebildeten Verbandsgemeinde. Die Festlegung des endgültigen Verbandsgemeindenamens soll durch eine gesetzliche Regelung erfolgen.

Für die Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land sind Gebietsänderungen bis zum Jahr 2019 geplant. Im Hinblick darauf werden Wahlen von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern dieser Verbandsgemeinden für die Zeiträume nach dem Ablauf der Amtszeiten der Amtsinhaber bis zu den Gebietsänderungen der drei Kommunen als nicht erforderlich erachtet. Um von den Wahlen absehen und für die Übergangszeiträume beauftragte Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land obliegen, bestellen zu können, bedarf es gesetzlicher Regelungen.

Auf Bitte der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel sollen die regelmäßigen Personalratswahlen bei ihren Verwaltungen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2017 entfallen und die dort gebildeten Personalräte ihre Geschäfte bis zum 31. Dezember 2017 fortführen. Am Folgetag wird nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108) die neue Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan gebildet. Um dem Petitum der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zu entsprechen, sollen dafür gesetzliche Regelungen geschaffen werden.

##### B. Lösung

Der künftige Namen „Daaden-Herdorf“ der um das Gebiet der Stadt Herdorf erweiterten Verbandsgemeinde wird in dem neu gefassten § 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden festgelegt.

Die Rechtsgrundlagen, wonach keine Wahlen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land bis zu deren Gebietsänderungen stattfinden und für die Zeiträume zwischen dem Ende der Amtszeiten der Amtsinhaber bis zu den Gebietsänderungen die Bestellung beauftragter Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der drei Kommunen obliegen, möglich ist, werden geschaffen.

Mit einer Ergänzung des § 16 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel wird geregelt, dass bei ihren Verbandsgemeindeverwaltungen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2017 keine regelmäßigen Personalratswahlen erfolgen und die dort gebildeten Personalräte ihre Geschäfte bis zum 31. Dezember 2017, mithin bis zum Vortag der Gebietsänderung, fortführen.

### **C. Alternativen**

Die kommunalen Vertretungen in der um das Gebiet der Stadt Herdorf erweiterten Verbandsgemeinde haben teilweise auch für den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Herdorf-Daaden“, der dem in § 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden geregelten vorläufigen Verbandsgemeindenamen entspricht, und den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden“ votiert.

Zum Verzicht auf die Wahlen der Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land bis zu deren Gebietsänderungen und zur möglichen Bestellung beauftragter Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der drei Kommunen obliegen, für die Übergangszeiträume bis zu den Gebietsänderungen kommen solche Wahlen für Amtszeiten von acht Jahren oder Amtszeiten von weniger als acht Jahren, jedoch mindestens zwei Jahren, in Betracht.

Die Alternative zum Verzicht auf die regelmäßigen Personalratswahlen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2017 ist die Durchführung derartiger Wahlen.

### **D. Kosten**

Kosten der um das Gebiet der Stadt Herdorf erweiterten Verbandsgemeinde infolge der Festlegung des endgültigen Verbandsgemeindenamens „Daaden-Herdorf“ statt des Verbandsgemeindenamens „Herdorf-Daaden“ lassen sich nicht angeben.

Der Verzicht auf die Wahlen der Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolger der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land bis zu deren Gebietsänderungen wird in den Kommunen zu Kosteneinsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe führen. Dies gilt selbst bei einer Bestellung beauftragter Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land obliegen, für die Übergangszeiträume bis zu den Gebietsänderungen.

Durch den Verzicht auf die regelmäßigen Personalratswahlen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2017 werden die beiden Kommunen ebenfalls Kosten in nicht quantifizierbarer Höhe einsparen.

**Landesgesetz  
über Maßnahmen im Zusammenhang mit  
Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die umgebildete Verbandsgemeinde führt ab dem 1. Januar 2017 den Namen ‚Daaden-Herdorf‘.“

2. In § 12 Satz 1 wird der Verbandsgemeindenname „Herdorf-Daaden“ durch den Verbandsgemeindenamen „Daaden-Herdorf“ ersetzt.

**Artikel 2**

Das Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412, BS 2020-104) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landesgesetz  
über Maßnahmen zur Vorbereitung der  
Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden“.**

2. Die Artikel 1 und 2 werden gestrichen.
3. Die Angabe

**„Artikel 3  
Übergangsregelungen zur Vorbereitung der  
Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden“**

wird gestrichen.

4. Nach § 2 werden folgende §§ 3 bis 5 eingefügt:

**„§ 3**

Bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Waldbreitbach wird keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung kann die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Waldbreitbach obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt die Verbandsgemeinde Waldbreitbach.

**§ 4**

Bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau wird keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürger-

meisters bis zur Gebietsänderung kann die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt die Verbandsgemeinde Nassau.

#### § 5

Bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung kann die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt die Verbandsgemeinde Kirn-Land.“

5. Der bisherige Artikel 4 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird gestrichen.
  - b) Nummer 1 wird gestrichen.

#### Artikel 3

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188), geändert durch § 19 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305), BS 2020-108, wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die regelmäßigen Personalratswahlen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2017 finden nicht statt. Die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel gebildeten Personalräte führen ihre Geschäfte bis zum 31. Dezember 2017 fort.“

#### Artikel 4

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305) und § 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 309), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d wird der Verbandsgemeinde name „Herdorf-Daaden“ durch den Verbandsgemeindenamen „Daaden-Herdorf“ ersetzt.

#### Artikel 5

Es treten in Kraft:

1. die Artikel 1 und 4 am 1. Januar 2017,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

## Begründung

### A. Allgemeines

Nach § 1 des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95) ist diese Gebietsänderungsmaßnahme am 1. Juli 2014 realisiert worden.

§ 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes regelt, dass die umgebildete Verbandsgemeinde zunächst den Namen „Herdorf-Daaden“ führt und das fachlich zuständige Ministerium innerhalb eines Jahres ab der Gebietsänderung den Namen der umgebildeten Verbandsgemeinde letztlich festlegen wird.

Die Entscheidung über die letztliche Festlegung des Verbandsgemeindenamens ist auf Bitte aus dem kommunalen Bereich aufgeschoben worden, bis der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz über die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden entschieden hat. Mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die beiden Normenkontrollanträge abgelehnt.

Angesichts der Gesamtumstände wird es als sachgerechteste Lösung erachtet, den Namen der umgebildeten Verbandsgemeinde durch eine gesetzliche Regelung letztlich festzulegen. Die umgebildete Verbandsgemeinde wird künftig „Daaden-Herdorf“ heißen.

Für die Verbandsgemeinden Waldbreitbach und Nassau besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Die Verbandsgemeinde Kirn-Land hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Voraussetzungen (Einwohnerzahl im Korridor von 10 000 bis 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden) des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) für einen unveränderten Fortbestand erfüllt. Dagegen ist die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Stichtag des 30. Juni 2015 niedriger als der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden einschlägige Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gewesen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG für einen unveränderten Fortbestand liegen bei der Verbandsgemeinde Kirn-Land nicht vor.

Die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land sollen bis zum Jahr 2019 gesetzlich geregelt und umgesetzt werden. Für die Verbandsgemeinde Kirn-Land ist ein Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Kirn, die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist, beabsichtigt.

Im Hinblick darauf werden Wahlen der Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land für die Zeiträume nach dem Ablauf der Amtszeiten der Amtsinhaber bis zu den

Gebietsänderungen der drei Kommunen als nicht erforderlich erachtet. Deshalb werden die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, von den Wahlen abzusehen und für die Übergangszeiträume beauftragte Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land obliegen, bestellen zu können.

Nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108) wird aus den beiden Kommunen zum 1. Januar 2018 eine neue Verbandsgemeinde gebildet. Wie § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel regelt, wird sie den Namen „Kusel-Altenglan“ führen und den Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Kusel haben.

§ 16 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel sieht vor, dass bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2018 ein Personalrat zu wählen ist. Nach § 16 Satz 3 des Gesetzes werden ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen.

Die Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel haben nun befürwortet, dass die regelmäßigen Personalratswahlen bei ihren Verbandsgemeindeverwaltungen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2017 ausfallen und die dort gebildeten Personalräte ihre Geschäfte bis zum 31. Dezember 2017, das heißt bis zu dem Vortag der Gebietsänderung, fortführen. Das Petition der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel wird aufgegriffen. § 16 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel wird um Regelungen ergänzt, die dem Anliegen der beiden Verbandsgemeinden Rechnung tragen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 Nummer 1 wird für die am 1. Juli 2014 durch die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf umgebildete Verbandsgemeinde Daaden der Name letztlich festgelegt.

Der bisherige § 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden sieht vor, dass die Verbandsgemeinde Daaden ab dem 1. Juli 2014 zunächst den Namen „Herdorf-Daaden“ führt.

Wie der bisherige § 2 Satz 2 des Gesetzes regelt, wird das fachlich zuständige Ministerium innerhalb eines Jahres nach der Gebietsänderung den Namen der umgebildeten Verbandsgemeinde letztlich festlegen.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden und ihren Ortsgemeinden mitgeteilt, dass die Festlegung des endgültigen Verbandsgemeindenamens

„Herdorf-Daaden“ beabsichtigt ist. Nach dem Schreiben lassen sich Gemeinwohlgründe für die Festlegung eines anderen Verbandsgemeindenamens, der vom bisherigen vorläufigen Verbandsgemeindenamen abweicht, nicht erkennen. Das Schreiben weist außerdem darauf hin, dass von örtlicher Seite keine Namensalternative an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur herangetragen worden ist. Der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden und ihren Ortsgemeinden hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit dem Schreiben die Möglichkeit gegeben, zu der Festlegung des endgültigen Verbandsgemeindenamens „Herdorf-Daaden“ ihm gegenüber bis zum 31. Juli 2015 Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die letztliche Festlegung des Verbandsgemeindenamens ist dann jedoch auf Bitte aus dem kommunalen Bereich aufgeschoben worden, bis der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz über die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden entschieden hat.

Mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die beiden Normenkontrollanträge abgelehnt.

Nach dem neuen § 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden wird die umgebildete Verbandsgemeinde ab dem 1. Januar 2017 den Namen „Daaden-Herdorf“ führen.

Dieser Name weicht von dem bisherigen vorläufigen Namen der umgebildeten Verbandsgemeinde, dem Namen „Herdorf-Daaden“, ab.

§ 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2020-1, regelt, dass die Verbandsgemeinde den Namen der Gemeinde führt, die Sitz der Verwaltung ist, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die um das Gebiet der verbandsfreien Stadt Herdorf erweiterte Verbandsgemeinde hat nach § 2 Satz 3 des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden den Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in Daaden. Im Hinblick auf die Grundregelung des § 66 Abs. 2 GemO müsste die umgebildete Verbandsgemeinde den Namen „Daaden“ tragen.

Wie § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 GemO regelt, kann das fachlich zuständige Ministerium aus Gründen des Gemeinwohls auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der Verbandsgemeinde den Verbandsgemeindenamen ändern oder den Namen einer neu gebildeten Verbandsgemeinde bestimmen.

Im vorliegenden Fall wird es aufgrund der Gesamtumstände als sachgerechteste Lösung erachtet, für die durch die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf umgebildete Verbandsgemeinde den Namen letztlich durch eine gesetzliche Regelung festzulegen.

Der Verbandsgemeinderat Herdorf-Daaden hat in seiner Sitzung am 26. April 2016 mit 19 Ja-Stimmen bei sieben Nein-Stimmen und einer Enthaltung für den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Herdorf-Daaden“ votiert.

Ferner ist in der Sitzung von ihm der entsprechend der Beschlusslage im Ortsgemeinderat Daaden und aus historischen Gründe vorgeschlagene Verbandsgemeindenamen „Daaden-Herdorf“ mit 19 Stimmen bei sieben Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt worden.

Zudem hat in der Sitzung der Verbandsgemeinderat einstimmig (27 Ja-Stimmen) beschlossen, dass es der Stadt Herdorf und den anderen Ortsgemeinden überlassen werden soll, eigene Stellungnahmen zu den Namensalternativen „Herdorf-Daaden“ und „Daaden-Herdorf“ abzugeben.

In der Sitzung am 24. Mai 2016 hat sich der Stadtrat Herdorf in seinem einstimmigen Beschluss zum endgültigen Verbandsgemeindenamen dem Beschluss des Verbandsgemeinderats Herdorf-Daaden vom 26. April 2016 angeschlossen.

Seitens des Ortsgemeinderates Daaden ist in der Sitzung am 30. September 2015 mit 17 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme beschlossen worden, dass der endgültige Verbandsgemeindenamen „Daaden-Herdorf“ befürwortet wird. Nach dem Beschluss wird damit dem Grundsatz der Regelung des § 66 Abs. 2 GemO eher entsprochen. Denn, so der Beschluss, im Namen „Daaden-Herdorf“ wird der Namensteil „Daaden“ für die Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung dem Namensteil „Herdorf“ für die in die Verbandsgemeinde Daaden eingegliederte Gemeinde vorangestellt. Wie sich aus dem Beschluss darüber hinaus ergibt, wird mit dem Namen „Daaden-Herdorf“ dem Anspruch des Landesgesetzgebers, die einwohnerstärkste Gemeinde in der Verbandsgemeinde zu benennen, ebenfalls Rechnung getragen. Des Weiteren wird nach dem Beschluss im Namen „Daaden-Herdorf“ die alphabetische Reihenfolge der Namensteile abgebildet.

Der Ortsgemeinderat Niederdreisbach hat in der Sitzung am 9. Mai 2016 sich einstimmig für den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden-Herdorf“ ausgesprochen. Seinen Beschluss hat er damit begründet, dass darin richtigerweise der Namensteil „Daaden“ für die Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung dem Namensteil „Herdorf“ für die in die Verbandsgemeinde Daaden eingegliederte Stadt Herdorf vorangestellt wird.

Der Ortsgemeinderat Emmerzhausen hat in der Sitzung am 30. Mai 2016 mit sieben Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen für den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden-Herdorf“ votiert. Zur Begründung ist von ihm angeführt worden, dass im Namen „Daaden-Herdorf“ der Namensteil „Daaden“ für den Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung zuerst genannt werden sollte. Wie er außerdem dargelegt hat, ist die bisherige verbandsfreie Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden eingegliedert worden. Eine Auflösung der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden und die Neubildung einer Verbandsgemeinde aus ihren Ortsgemeinden und der bisherigen verbandsfreien Stadt Herdorf hat es, so der Ortsgemeinderat, nicht gegeben. Ihm steht der Name „Daaden“ für die Ortsgemeinde Daaden als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung, aber auch für die bisherige Verbandsgemeinde Daaden mit ihren neun Ortsgemeinden. Der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden an der gesamten Einwohnerschaft der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden beläuft sich auf knapp zwei Drittel. Nach Auffassung des Ortsgemeinderates wird durch die Aufnahme der Stadt Herdorf in den Verbandsgemeindenamen ihren Belan-

gen einschließlich der Größe ausreichend Rechnung getragen. Den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden“ hat der Ortsgemeinderat in der Sitzung am 30. Mai 2016 mit sechs Stimmen bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Seitens des Ortsgemeinderates Mauden ist in der Sitzung am 6. Juni 2016 der endgültige Verbandsgemeindenname „Daaden-Herdorf“ einstimmig (sechs Ja-Stimmen) befürwortet worden. Er hat dafür den historischen Hintergrund und die Form der mit der Festlegung des Verbandsgemeindenamens zusammenhängenden Gebietsänderungsänderungsmaßnahme, nämlich die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden und nicht die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der bisherigen verbandsfreien Stadt Herdorf und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden, angeführt.

Der Ortsgemeinderat Weitefeld hat in der Sitzung am 14. Juni 2016 mit 15 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dem Land den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden-Herdorf“ vorzuschlagen. Dies ist von ihm mit der Form der im Kontext stehenden Gebietsänderungsmaßnahme, das heißt der Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden statt der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der bisherigen verbandsfreien Stadt Herdorf und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden, begründet worden. Des Weiteren sieht er es als großes Entgegenkommen gegenüber der Stadt Herdorf, wenn ihr Name außer dem Namen der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung in den Verbandsgemeindenamen aufgenommen wird. Die Stadt Herdorf sollte dann jedoch nach der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung im Verbandsgemeindenamen genannt werden.

Der Ortsgemeinderat Derschen hat in der Sitzung am 12. Mai 2016 sich in einem mit acht Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen gefassten Beschluss für den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden“ ausgesprochen. Zur Begründung sind von ihm der historische Hintergrund und die Form der mit der Namensfestlegung verbundenen Gebietsänderungsmaßnahme, der Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden anstelle der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der bisherigen verbandsfreien Stadt Herdorf und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden, angeführt worden.

Beschlüsse der Räte der Ortsgemeinden Friedewald, Nisterberg und Schutzbach der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden über die Festlegung des letztlichen Verbandsgemeindenamens liegen nicht vor.

Der Name „Daaden-Herdorf“ wird als Name der um das Gebiet der bisherigen verbandsfreien Stadt Herdorf vergrößerten Verbandsgemeinde Daaden aufgrund der Voten der Räte im Verbandsgemeindegebiet in Verbindung mit anderen Gründen letztlich festgelegt.

So hat zwar der Verbandsgemeinderat gegen den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden-Herdorf“ und für den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Herdorf-Daaden“, der dem vorläufigen Verbandsgemeindenamen entspricht, votiert.

Allerdings ist eine Mehrheit der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde, in denen Beschlüsse über die Festlegung des endgültigen Verbandsgemeindenamens gefasst worden sind,

mithin eine Mehrheit von fünf der sieben Ortsgemeinden, für den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden-Herdorf“. Diese fünf Ortsgemeinden hatten zum Stichtag des 30. Juni 2015 laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz etwas mehr Einwohnerinnen und Einwohner als die beiden anderen Ortsgemeinden, in denen die endgültigen Verbandsgemeindenamen „Herdorf-Daaden“ und „Daaden“ befürwortet worden sind.

Die Positionierungen der Räte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden finden bei der Festlegung von deren letztlichem Namen ebenfalls Berücksichtigung. Sie sind ausdifferenzierter als die Positionierung des Verbandsgemeinderates. Der Verbandsgemeindenname ist nicht allein für die Verbandsgemeinde, sondern auch für ihre Ortsgemeinden von großer Bedeutung. Die Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden bilden eine systemische Einheit. Nach § 65 Abs. 1 GemO besteht das Gebiet einer Verbandsgemeinde aus dem Gebiet der ihr angehörenden Ortsgemeinden. Zudem hat der Rat der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden in der Sitzung am 26. April 2016 beschlossen, dass der Stadt Herdorf und ihren anderen Ortsgemeinden die Abgabe eigener Stellungnahmen zu den Alternativen „Herdorf-Daaden“ und „Daaden-Herdorf“ für den endgültigen Verbandsgemeindenamen überlassen bleiben soll.

Der Verbandsgemeindenname „Daaden-Herdorf“ hat vor Ort, wie auch der Verbandsgemeindenname „Herdorf-Daaden“, eine große Akzeptanz.

Mit dem Namen „Daaden-Herdorf“ ist demnach von örtlicher Seite aus eine dort auf große Zustimmung stoßende Alternative zu dem vorläufigen Verbandsgemeindenamen „Herdorf-Daaden“ dem Land angetragen worden. Ein vor Ort initiiertes Vorschlag für einen Verbandsgemeindenamen und dessen große Akzeptanz im kommunalen Bereich sind Gemeinwohlgründe.

Für die Anordnung des Namensteils „Daaden“ vor dem Namensteil „Herdorf“ im Verbandsgemeindenamen spricht ferner, dass „Daaden“ die Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der umgebildeten Verbandsgemeinde, der Name des an der zum 1. Juli 2014 realisierten Gebietsänderungsmaßnahme beteiligten größeren Partners (Verbandsgemeinde Daaden mit 11 037 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer Fläche von 61,02 Quadratkilometern und Stadt Herdorf mit 6 694 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer Fläche von 18,01 Quadratkilometern zum Stichtag des 1. Juli 2014) und der an dieser Gebietsänderungsmaßnahme beteiligte Partner ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ist sowie die Anordnung der beiden Namensteile die alphabetische Reihenfolge abbildet. Dabei handelt es sich zwar um keine Gründe, die nicht bereits bei der Festlegung des vorläufigen Verbandsgemeindenamens im bisherigen § 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden bekannt gewesen wären. Aus diesen Gründen in Verbindung mit dem entsprechenden Vorschlag von örtlicher Seite, der dort große Zustimmung findet, resultiert nun jedoch die Entscheidung für den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden-Herdorf“.

Für die Stadt Herdorf bedeutet der endgültige Verbandsgemeindenname „Daaden-Herdorf“ keine wesentliche Änderung

gegenüber dem vorläufigen Verbandsgemeindenamen „Herdorf-Daaden“. Im endgültigen Verbandsgemeindenamen wird lediglich der Namensteil „Herdorf“ nach dem Namensanteil „Daaden“ angeordnet. Zwar ist die Stadt Herdorf die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde. Andererseits wird sie außer der Sitzgemeinde der Verbandsgemeinderverwaltung, der Ortsgemeinde Daaden, als einzige andere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde, die insgesamt zehn Ortsgemeinden umfasst, im Verbandsgemeindenamen benannt.

Dem endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden“ wird nicht näher getreten. Für den endgültigen Verbandsgemeindenamen „Daaden“ als Alternative zum vorläufigen Verbandsgemeindenamen „Herdorf-Daaden“ hat nur eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde votiert. Er lässt die Stadt Herdorf unerwähnt.

Kosten aufgrund der Änderung des bisherigen Verbandsgemeindenamens „Herdorf-Daaden“ in „Daaden-Herdorf“ können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Festlegung des vorläufigen Verbandsgemeindenamens „Herdorf-Daaden“ im bisherigen § 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden ist jedoch mit der Festlegung eines anderen Verbandsgemeindenamens zu rechnen gewesen.

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1 bis 3 und 5

Die Änderungsbestimmungen der Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412, BS 2020-104) sind im Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), BS 2020-20, und im Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rheinauen vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), BS 2020-90, vollzogen und können daher aufgehoben werden. Infolgedessen sind auch alle diese Gesetzesänderungen unmittelbar betreffenden Regelungen und Hinweise des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden (Überschrift, Artikelgliederung und Inkrafttreten) verzichtbar.

Zu Nummer 4

Mit Artikel 2 Nr. 4 werden Regelungen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land geschaffen.

§ 3 Satz 1, § 4 Satz 1 und § 5 Satz 1 regeln, dass bis zu den Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land keine Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaften gewählt werden.

Die Verbandsgemeinden Waldbreitbach und Nassau haben nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Ihre Einwohnerzahlen liegen unter dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsge-

meinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. So hatten die Verbandsgemeinde Waldbreitbach zu dem in § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG geregelten Stichtag des 30. Juni 2009 9 353 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 30. Juni 2015 9 031 Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbandsgemeinde Nassau zum Stichtag des 30. Juni 2009 11 664 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 30. Juni 2015 11 211 Einwohnerinnen und Einwohner. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldbreitbach erstreckt sich auf einer Fläche von 49,23 Quadratkilometern. Ihr gehören sechs Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinde Nassau hat eine Fläche von 97,33 Quadratkilometern und 19 Ortsgemeinden. Beide Verbandsgemeinden erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG für einen unveränderten Fortbestand. Auch die demografische Entwicklung führt zu keinem besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG. Denn nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden die Verbandsgemeinde Waldbreitbach 8 422 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 7 780 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 und die Verbandsgemeinde Nassau 10 641 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 9 957 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 haben.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kirn-Land liegt ebenfalls unter dem Schwellenwert des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG. Sie hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 10 243 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 30. Juni 2015 9 732 Einwohnerinnen und Einwohner. Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 117,94 Quadratkilometern. Sie besteht aus 20 Ortsgemeinden. Zum Stichtag des 30. Juni 2009 erfüllte die Verbandsgemeinde Kirn-Land die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie hatte nämlich zu diesem Zeitpunkt eine Einwohnerzahl im Korridor von 10 000 bis 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden. Diese Voraussetzungen lagen kumulativ zum Stichtag des 30. Juni 2015 nicht mehr vor. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Verbandsgemeinde Kirn-Land lediglich noch eine Einwohnerzahl unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG für einen unveränderten Fortbestand sind bei der Verbandsgemeinde Kirn-Land nicht gegeben. Demzufolge stellt auch die demografische Entwicklung keinen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinde Kirn-Land dar. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird die Verbandsgemeinde Kirn-Land 9 180 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 8 709 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 haben.

Für die Verbandsgemeinde Kirn-Land ist ein Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Kirn geplant. Die verbandsfreie Stadt Kirn hat einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Ihre Einwohnerzahl unterschreitet den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KomVwRGrG für die verbandsfreien Gemeinden angesetzten Schwellenwert von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 8 371 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 30. Juni 2015

8 216 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie erfüllt ebenso wenig die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG für einen unveränderten Fortbestand. Für die Stadt Kirn ist auch die demografische Entwicklung kein besonderer Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2. Denn nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird die Stadt Kirn eine Einwohnerzahl von 7 750 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und eine Einwohnerzahl von 7 338 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 haben.

Die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land sollen bis zum Jahr 2019 herbeigeführt werden.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nassau ist für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 ernannt. Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Waldbreitbach wird regulär bis zum 30. April 2017 laufen. Der Ernennungszeitraum des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird regulär am 2. November 2017 enden.

Ohne die Regelungen des § 3 Satz 1, § 4 Satz 1 und § 5 Satz 1 müssten Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land für Amtszeiten von acht Jahren gewählt werden. Denn nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden acht Jahre.

Die achtjährigen Amtszeiten der Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land würden allerdings bereits nach relativ kurzer Zeit, nämlich am jeweiligen Vortag der Gebietsänderung, enden.

Zeitnah zu den Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land müssen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinden gewählt werden.

Die Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land könnten, sofern sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinden werden. Falls dies jedoch nicht eintreten würde, hätten sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 KomVwRGrG Ansprüche auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinden für die restlichen Ernennungszeiträume oder Ansprüche auf gleich oder geringer zu bewertende Ämter in diesen kommunalen Gebietskörperschaften. Würden von ihnen keine solchen Ansprüche erhoben, wären sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 KomVwRGrG in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Diesen Fallkonstellationen wird der Verzicht auf Wahlen der Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land für achtjährige Zeiträume nach dem Ablauf von deren laufenden Amtszeiten vorgezogen. So bedarf es in gleichen Verbandsgemeindegebieten nicht mehrerer Bürgermeistern in relativ kurzen Zeitabständen. Dadurch lassen sich

wahlorganisatorische Aufwendungen und Kosten vermeiden. Infolge des Verzichts auf Wahlen der Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolger der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land für achtjährige Zeiträume werden sich auch darüber hinaus Kosteneinsparungen ergeben.

Bei Wahlen der Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Waldbreitbach, Nassau und Kirn-Land für kürzere Amtszeiten als acht Jahre werden die Kosteneinsparungen geringer als bei Wahlen für Amtszeiten von acht Jahren sein.

Wahlen von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern für Amtszeiten von weniger als zwei Jahren werden nicht zugelassen. Die Aufgabenwahrnehmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde, wozu auch seine gesetzlichen Aufgaben gehören, muss auf eine gewisse Kontinuität ausgerichtet sein. Sie lässt sich bei einer Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht gewährleisten.

Wie sich aus § 3 Satz 2 ergibt, kann die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Waldbreitbach obliegen, bestellen.

§ 4 Satz 2 ermöglicht der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau obliegen, zu bestellen.

Nach § 5 Satz 2 kann die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach für den Zeitraum ab dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land obliegen, bestellen.

Bei der Bestellung beauftragter Personen zur Erfüllung der Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind die Kostenersparnisse geringer als in den Fällen, in denen nur die Beigeordneten als Abwesenheitsvertreterinnen oder Abwesenheitsvertreter der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister fungieren.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 KomVwRGrG lässt die Bestellung der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur beauftragten Person, der deren Aufgaben obliegen, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zu.

In begründeten Einzelfällen ist es angezeigt, davon abweichend beauftragte Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde bestellen zu können. Beispielsweise gilt dies im Hinblick auf die Bestellung einer anderen Person als der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters, die Bestellung einer beauftragten Person für einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr und die Bestellung einer beauftragten Person für eine kommunale Gebietskörperschaft, die zwar keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf, jedoch eine passive Pflicht

für eine Gebietsänderung nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform hat.

Zwar fehlt einer beauftragten Person im Gegensatz zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister die demokratische Legitimation. Dies ist jedoch bei einem Beststellungszeitraum von bis zu einem Jahr oder für einen etwas längeren Zeitraum hinnehmbar.

§ 3 Satz 3, § 4 Satz 3 und § 5 Satz 3 stellen klar, dass die Kosten für die beauftragten Personen jeweils die Verbandsgemeinde Waldbreitbach, die Verbandsgemeinde Nassau und die Verbandsgemeinde Kirn-Land tragen.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2016 ist seitens der Verbandsgemeinde Waldbreitbach dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mitgeteilt worden, dass ihr bisheriger Bürgermeister für eine Bestellung zur beauftragten Person nicht zur Verfügung steht. Nach dem Schreiben würde die Bestellung einer beauftragten Person durch die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Waldbreitbach begrüßt. Demzufolge ist die Verbandsgemeinde Waldbreitbach mit dem zuvor ihr im Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 4. April 2016 übermittelten Regelungsinhalt des § 3 einverstanden.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nassau hat das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 15. Juli 2016 über einen einstimmigen Beschluss ihres Verbandsgemeinderates vom 14. Juli 2016 informiert. Danach unterstützt der Rat der Verbandsgemeinde Nassau den Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz, für die Zeit zwischen dem Ablauf der aktuellen Amtszeit ihres Bürgermeisters (31. Dezember 2017) und ihrer Gebietsänderung eine beauftragte Person zu bestellen, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegen. Er erkennt, so sein Beschluss weiter, die Kostentragung an. Zudem hat er beschlossen, dass die Verbandsgemeinde Nassau vor der Bestellung der beauftragten Person durch die Aufsichtsbehörde beteiligt werden soll.

Der Landkreis Bad Kreuznach ist nach einem Schreiben seines Landrats an das Ministerium des Innern und für Sport vom 27. Juli 2016 mit den Regelungen, wie sie § 5 enthält, einverstanden.

Mit Schreiben vom 3. August 2016 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land dem Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, dass die Regelungen, die § 5 vorsieht, Gegenstand einer Besprechung der Beigeordneten und der Fraktionsvorsitzenden sowie der Ortsbürgermeister am 21. Juli 2016 gewesen sind. Wie sich aus dem Schreiben ferner ergibt, haben beide Gremien den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirn-Land beauftragt, das Ministerium des Innern und für Sport über das einstimmige Besprechungsergebnis zu informieren. Gegen die in § 5 aufgenommenen Regelungen bestehen, so das Besprechungsergebnis, keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass der derzeitige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu deren beauftragten Person bestellt wird und die derzeit gewählten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kirn-Land auch in dem Beststellungszeitraum der beauftragten Person seine gesetzlichen Vertreter sein werden.

Nach § 5 Satz 2 liegt eine Bestellung des bisherigen Bürgermeisters zur beauftragten Person der Verbandsgemeinde Kirn-

Land im Opportunitätsersessen der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach. Ein derartiges Opportunitätsersessen gilt für alle kommunalaufsichtlichen Maßnahmen nach den §§ 120 ff. GemO. Für eine gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Bestellung des bisherigen Bürgermeisters zur beauftragten Person der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird keine Notwendigkeit gesehen.

Die Bestellung der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kirn-Land und ihre Aufgaben bleiben von einer Bestellung des bisherigen Bürgermeisters zur beauftragten Person der Verbandsgemeinde Kirn-Land unberührt.

Zu Artikel 3

Mit Artikel 3 werden die Regelungen des § 16 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel ergänzt.

Nach dem neuen § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel finden die regelmäßigen Personalratswahlen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Altenglan und Kusel im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2017 nicht statt.

Mithin verdrängt der neue § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel hinsichtlich der Personalratswahlen bei ihren Verbandsgemeindeverwaltungen in diesem Zeitraum § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 2035-1.

§ 21 Abs. 1 LPersVG schreibt regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2017 durchgeführt.

Der neue § 16 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel regelt, dass die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel gebildeten Personalräte ihre Geschäfte bis zum 31. Dezember 2017 fortführen.

Mit dem neuen § 16 Abs. 2 des Gesetzes wird einer Bitte der beiden kommunalen Gebietskörperschaften entsprochen. In dem Schreiben an das Ministerium des Innern und für Sport vom 9. Juni 2016 haben die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan, unterstützt von den Personalräten bei ihren Verwaltungen, Regelungen, wie sie der neue § 16 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel vorsieht, befürwortet.

Nach dem bisherigen § 16 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2018 ein Personalrat zu wählen.

Wie § 1 Abs. 1 des Gesetzes regelt, handelt es sich bei der neuen kommunalen Gebietskörperschaft um die Verbandsgemeinde, die zum 1. Januar 2018 aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel gebildet wird.

Die neue Verbandsgemeinde wird, so § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden

Altenglan und Kusel, den Namen „Kusel-Altenglan“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Stadt Kusel haben.

Der bisherige § 16 Satz 2 des Gesetzes sieht vor, dass die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnt.

Nach dem bisherigen § 16 Satz 3 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel werden ab der Gebietsänderung, das heißt ab dem 1. Januar 2018, bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen.

Der bisherige § 16 des Gesetzes ist wortgleich zu § 16 des ihm zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, zu dem auch die beiden kommunalen Gebietskörperschaften haben Stellung nehmen können. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zahlreichen kommunalen Gebietskörperschaften, unter anderen den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel, den Gesetzentwurf

übersandt. In dem Schreiben ist ihnen ermöglicht worden, zu dem Gesetzentwurf gegenüber dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Stellung zu nehmen. Weder die Verbandsgemeinde Altenglan noch die Verbandsgemeinde Kusel haben sich daraufhin bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für eine Änderung des § 16 ausgesprochen.

Zu Artikel 4

Redaktionelle Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305) und § 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 309), BS 300-1, infolge der Neufassung des § 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:  
Marco Weber

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Pia Schellhammer

